

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Berg

**IKF Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH (IKF); hier:
Entsendung von Vertretern / Vertreterinnen in den Aufsichtsrat**

Beratungsfolge

17.11.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – entsendet mit Wirksamwerden der Änderung des Gesellschaftsvertrages der IKF

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

sowie

- als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -
als Vertreter/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat der IKF.

Bezug

- Drucksachen-Nr. B/17/0040-01
- Drucksachen-Nr. B/18/0014

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1. Ausgangslage und Rechtsgrundlage

In Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bestellt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Rat der Stadt die Personen, welche die Stadt im Aufsichtsrat vertreten. Sofern mehr als ein/e Vertreter/in zu benennen ist, muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt dazu gehören (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Die Vertreter/innen der Stadt haben gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Stadt wird den Vertretern/Vertreterinnen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Darüber hinaus haben sich die Vertreter/innen regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.

Sofern der Rat der Stadt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der IKF beschließt (siehe Drucksachen-Nr. B/18/0014), setzt sich der Aufsichtsrat der IKF gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages künftig aus sieben Mitgliedern zusammen.

2. Amtszeit

Die Amtszeit der seitens der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 des derzeitigen Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 24.04.2025 („Gesellschaftsvertrag“) an die Wahlperiode des Rates der Stadt gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode nehmen die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages ihre Aufgaben noch so lange wahr, bis der Rat der Stadt die neuen Mitglieder entsandt hat. Die Änderung des derzeitigen Gesellschaftsvertrages zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates, sofern der Rat der Stadt die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließt (siehe Drucksachen-Nr. B/18/0014), wird auf Grundlage des sich anschließenden Gesellschafterbeschlusses erst durch Eintragung in das Handelsregister wirksam, so dass die Entsendung des neuen Aufsichtsrates der IKF erst mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt erfolgen kann.

3. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist der Aufsichtsrat der IKF, der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages aus den Mitgliedern des Kulturausschusses der Stadt sowie einem Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW besteht, durch folgende vom Rat der Stadt entsandte Mitglieder besetzt. Gemäß § 12 Abs. 2 des derzeitigen Gesellschaftsvertrages hat der Rat der Stadt zudem jeweils ein stellvertretendes Mitglied zur Vertretung eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung benannt.

Mitglied	Stellvertreter/in
1. Klaus Dieter Broß	Helmut Bennewa
2. Karin Dubbert	Christian Benter
3. Manfred Flore	Helga Grothe
4. Sandra Gödderz	Iwona Krystyna Jarczewski
5. Chris Höppner	Johanna Schäfer
6. Georgis Schmidt	Ulrike Willing-Spielmann
7. Marita Wolter	Andreas Völker
8. Maximilian Janetzki	Manuel Otto Prohl
9. Bülent Sahin	Helmut Brodrick
10. Axel Scherer	Dr. Silke Jacobs
11. Silke Wilts	Dr. Jörg Schröer-Tebbe
12. Andreas Gadde	Tim Dobnik
13. Erich Friedrich Noldus	Uwe Drozda
14. Marc Hoff	Darwin von Prondzinsky
15. Bärbel Bandel	André Matzat
16. Thomas Barwanietz	Saadettin Tüzün
17. René Jankowski	Karl-Heinz Müller
18. Hartwig Kompa	Wolfgang Tzscheppan
19. Florian Wollny	Sebastian Girrullis
20. Hartmut Imlau	Agilan Waradarajah
21. Britta Racel	Heidi Schiller
22. Alphonsine Kalala	

sowie

Sandra Hallen als Mitglied im Sinne von § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

4. Verfahren

Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen sind, die nicht hauptberuflich tätig sind. Dieses Merkmal erfüllen die nach dem Beschlussvorschlag zu Nr. 1 bis 6 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 GO NRW erfolgt durch einen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag der Fraktionen und Gruppen (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) oder, falls dieser nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW. Danach werden die Aufsichtsratsmandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt.

Der Oberbürgermeister oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete ist hauptberuflich tätig und daher in Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NRW zu bestellen [vgl. Rehn/ Cronaue/ von Lennep/ Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 50 GO Rn. 77 (Stand Jan. 2021), § 113 GO Rn. 56 (Stand April 2025)].

Die aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW folgende Vorgabe („Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.“) ist zwingend und führt nach allgemeiner Auffassung dazu, dass der Rat verpflichtet ist, den (Ober-) Bürgermeister oder den/die von ihm vorgeschlagene/n Bedienstete/n zu wählen (allgemeine Ansicht, vgl. nur BeckOK KommunalR NRW/ Kaster GO NRW § 113 Rn. 18f.; Held/ Winkel/ Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 113 GO NRW Anm. 6.3, jeweils unter Verweis auf LT-Drs. 14/3979, 151).

Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält in

90 § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 GO NRW, so dass bei
91 diesen Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

Anlage/n

Keine